

Gemeinde **Neuried**
Lkr. München

Bebauungsplan **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7b**

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Umlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-35 Bearb.: W/Kun

Plandatum 20.04.1999
12.10.1999
25.01.2000

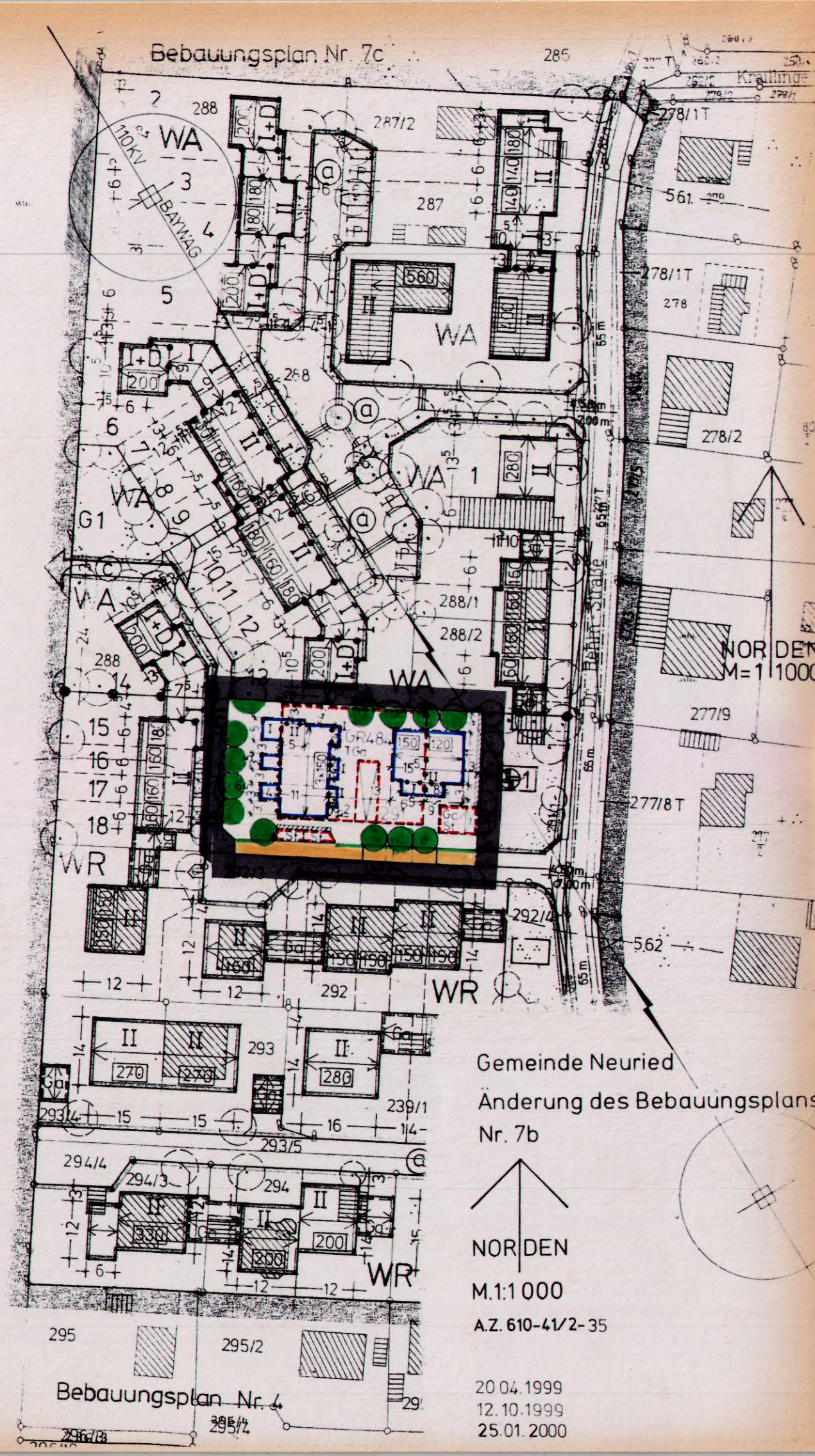
Der Bebauungsplan wurde
am 25.01.2000 als
Satzung beschlossen und
mit Bekanntmachung
am 07.02.2000
rechtskräftig.

Die Gemeinde Neuried erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91
Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
-GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.



Gemeinde Neuried
Änderung des Bebauungsplans
Nr. 7b
NORDEN
M:15 000
Übersicht
A.Z. 610-41/2-35



Gemeinde Neuried
Änderung des Bebauungsplans
Nr. 7b
NORDEN
M:1 000
A.Z. 610-41/2-35
20.04.1999
12.10.1999
25.01.2000

A Festsetzungen

1 Es gelten die Festsetzungen des seit 22.05.1984 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 7.b in der Fassung vom 28.02.1984 mit den folgenden Ergänzungen:

2 GR 484 Höchstzulässige bauliche Grundfläche in qm, z. B. 484 qm

Eine Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Grundfläche ist durch Anlagen im Sinn des § 19 Abs. 4 BauGB zulässig bis zu einer Obergrenze der GRZ von 0,8.

3 **T6a** Tiefgarage

4 Rampe zur Tiefgarage. Überdachung entsprechend den Festsetzungen zur baulichen Gestaltung.

5 Mauer zulässig bis 1,5m Höhe. Material: Sichtbeton oder verputzte Oberfläche.

6 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Zahl der Vollgeschosse und Festsetzung der Geschoßfläche.

B Hinweise

1 Es gelten die Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans.

2 Innerhalb dieser Bebauungsplanänderung gelten zusätzlich die folgenden Hinweise:

2.1 Niederschlagswasser soll möglichst breitflächig versickert werden. Schmutzwasser aus Tiefgaragen ist zu verdunsten oder der Kanalisation zuzuleiten.

2.2 Für archäologische Funde besteht Meldepflicht bei der Gemeinde und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege.

2.3 Zu Gas- und Wasserleitungen müssen Bäume und tiefwurzelnde Sträucher so gepflanzt werden, daß ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten ist.

2.4 Beidseitig der 110-KV-Leitung der BAG ist eine Schutzzone von 30 m ab Leitungssache einzuhalten. Innerhalb dieser Schutzzone bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen. Alle Bauvorhaben oder geplanten Pflanzmaßnahmen in diesem Bereich sind der Bayernwerk-AG zur Stellungnahme vorzulegen. Das Sicherheitsmerkblatt der Bayernwerk-AG ist zu beachten. Auf das Informationsmerkblatt (I-01) der Bayernwerk-AG über elektrische und magnetische Felder von Hochspannungsleitungen wird hingewiesen.

2.5 Versorgungsleitungen aller Art sind aus städtebaulichen Gründen ausschließlich unterirdisch zu verlegen.

Kartengrundlage: Amtliches Katasterblatt Nr. SW III.4.6
Maßstab 1:1.000.

Maßnahme: Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 28.02.2000
i.A. hat
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Neuried, den 01.03.00
O.G.
(Otto Götz, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat Neuried am 20.04.1999 gefaßt und am 11.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 20.04.1999 hat in der Zeit vom 29.06.1999 bis 28.07.1999 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 20.04.1999 hat in der Zeit vom 29.06.1999 bis 28.07.1999 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Neuried am 12.10.1999 gebilligten Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 12.10.1999 hat in der Zeit vom 28.10.1999 bis 29.11.1999 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neuried, den 15.12.99
O.G.
(Otto Götz, Erster Bürgermeister)

2. Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.01.2000 wurde vom Gemeinderat Neuried am 25.01.2000 gefaßt. (§ 10 BauGB).

Neuried, den 31.01.00
O.G.
(Otto Götz, Erster Bürgermeister)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan-Änderung erfolgte am 07.02.2000; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplan-Änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.01.2000 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Neuried, den 01.03.00
O.G.
(Otto Götz, Erster Bürgermeister)